

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft
und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)113
26. Mai 2014



50Hertz-Stellungnahme zur Anhörung zur EEG-Reform

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts am 02.06.2014

Berlin, 23. Mai 2014



Inhalt

1 Zusammenfassung	3
2 Im Einzelnen	4
1. Ausbaukorridor und technologiespezifische Ausbauziele	4
Offshore-Windenergie	4
Onshore-Windenergie	4
Anlagenregister	5
2. Netzausbau	5
Teilerdverkabelung	6
3. Netzintegration und Systemsicherheit	6
4. Versorgungssicherheit	8
5. Netzentgelte	8

Zusammenfassung

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien sind in den letzten Jahren große Erfolge erzielt worden. In der 50Hertz-Regelzone wurden 2013 bereits mehr als 37 Prozent des Stromverbrauchs aus regenerativen Energieerzeugungsanlagen gewonnen. Im Netzgebiet waren Ende 2013 über 40 Prozent der deutschen Windenergieleistung – rund 13,5 Gigawatt (GW) – installiert.

Der schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien stellt das Energiesystem auch vor große Herausforderungen. Darum ist eine Reform des EEG sinnvoll, mit der eine bessere Steuerbarkeit der Entwicklung mit Maßnahmen insbesondere zur Steigerung der Kosteneffizienz sowie der Versorgungssicherheit implementiert werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt 50Hertz den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines *Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts* (im Folgenden: EEG-Novelle) ausdrücklich.

Im Einzelnen möchte 50Hertz folgende Anmerkungen einbringen:

- Die **verbindlichen Korridore für die Entwicklung der erneuerbaren Energien** sind zu begrüßen. **Netzausbau und Erneuerbaren-Ausbau** können auf diesem Weg besser **synchronisiert** werden. Hierdurch werden erhebliche Kosten wie Redispatch-Zahlungen sowie Entschädigungszahlungen bei Einsenkung von EEG-Anlagen stark reduziert. Außerdem werden für alle Marktteilnehmer verlässliche und planbare Rahmenbedingungen geschaffen.
- Der für die Netzintegration der Erneuerbaren essentielle **Netzausbau ist weiterhin notwendig**. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die im Bundesbedarfsplangesetz festgeschriebenen Maßnahmen überprüft: Alle bleiben auch nach der EEG-Reform notwendig. Die neuen Ausbauziele haben keine wesentlichen Veränderungen beim weiträumigen Netzausbaubedarf zur Folge, bestenfalls gibt es lokale Verschiebungen.
- Um die Akzeptanz von Leitungsprojekten zu fördern, spielt die in der EEG-Novelle vorgesehene Möglichkeit der **Teilerdverkabelung bei Pilotprojekten eine überaus wichtige Rolle**. Hier sollte größere Flexibilität zugelassen werden.
- Nach der EEG-Reform müssen auch **Maßnahmen zur System- und Netzintegration der Erneuerbaren** implementiert werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene verpflichtende Direktvermarktung, die verpflichtende Fernsteuerbarkeit sowie die Einrichtung eines Anlagenregisters sind sinnvoll und richtig, sollten jedoch in einem nächsten Schritt um weitere Maßnahmen ergänzt werden, um das hohe Niveau an Systemsicherheit auch langfristig gewährleisten zu können.
- Zudem werden perspektivisch **Maßnahmen für die Versorgungssicherheit** erforderlich, damit **ausreichend gesicherte Erzeugungsleistung** gewährleistet werden kann.
- Schließlich sollte die **Reform der Netzentgeltsystematik** angegangen und Fehlanreizsysteme beseitigt werden. Neben regionalen Ungleichheiten sollte einer weiteren Entsolidarisierung beim Eigenverbrauch entgegengewirkt werden.

Im Einzelnen

1. Ausbaukorridor und technologiespezifische Ausbauziele

50Hertz begrüßt die formulierten Ausbaukorridore. Durch eine stärkere Synchronisierung von Erneuerbarem- und Netzausbau können zusätzliche Kosten (insb. Redispatch-Zahlungen sowie Entschädigungszahlungen bei Einsenkung von EEG-Anlagen) stark reduziert werden und die Systemtransformation kann besser und sicherer gesteuert werden. Es werden für alle Marktteilnehmer verlässliche und planbare Rahmenbedingungen geschaffen. Die Bundesländer können nun ausreichend Flächen zur Verfügung stellen, die dann die Investoren effizient für ihre EEG-Anlagen nutzen. Die Festlegungen zu den EEG-Ausbauzahlen liefern genauere Erkenntnisse für die zukünftige regionale Verteilung der Anlagen als je zuvor.

Die zur Erreichung des Ausbaukorridors vorgeschlagenen Maßnahmen sind ebenfalls zu begrüßen. Ausschreibungsverfahren von Großanlagen sind ein effizientes Instrument der Mengensteuerung, durch das Überförderungen abgebaut werden.

Zu den geplanten technologiespezifischen Maßnahmen möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Offshore-Windenergie

Die vorgeschlagenen Ausbauziele für Offshore-Windparks sind zu begrüßen. Der weitere Ausbau der Offshore-Windenergie sollte sich an volkswirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten orientieren. Dabei sind die zeitlich gestreckten Ausbauziele sowie ein pragmatisches Vorgehen zielführend.

Daher begrüßt 50Hertz das Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es sinnvoll, dass – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – Offshore-Windparks auch dann eine Netzanbindungskapazität zugewiesen werden kann, wenn der Wert von 6,5 GW vorübergehend überschritten wird. Den hierfür vorgesehenen Wert von insgesamt maximal 7,7 GW halten wir für angemessen. Ohne diese Möglichkeit der Mehrzuweisung könnten Projekte, die zwar eine sogenannte unbedingte Netzanbindungszusage besitzen, deren Realisierungswahrscheinlichkeit aber äußerst gering ist, Anschlusskapazitäten blockieren. Dadurch bestünde die Gefahr, dass bis 2020 deutlich weniger als die angestrebten 6,5 GW errichtet werden.

Onshore-Windenergie

Die weitere Fokussierung auf Onshore-Windenergie als ein ganz wesentlicher Baustein der Energiewende in Deutschland ist sinnvoll. Die Festlegung eines Zubaukorridors sowie die geplante Mengensteuerung des Ausbaus der Windenergie an Land werden von 50Hertz dazu begrüßt. Es ist sinnvoll, dass der weitere Ausbau von Großanlagen in naher Zukunft über Ausschreibungen gesteuert werden soll.

Die geplanten Anpassungen des Referenzertragsmodells sind aus 50Hertz-Sicht ebenfalls positiv zu beurteilen. Damit werden Überförderungen abgebaut und die Wirtschaftlichkeit von guten Standorten bleibt erhalten. Dies ist eine wesentliche

Voraussetzung für einen kostengünstigen Ausbau der Windenergie. Denn bei heutiger Technologie liegt der Ertrag von Windanlagen in Norddeutschland etwa 25 Prozent über dem Ertrag von vergleichbaren Anlagen in Süddeutschland.

Anlagenregister

50Hertz begrüßt die Einrichtung eines Anlagenregisters. Ein solches kann nicht nur bei der Überwachung der Ausbauziele unterstützen, sondern trägt auch zur Gewährleistung der Systemstabilität sowie zur effizienteren Abwicklung einer Vielzahl an Prozessen bei – jedenfalls dann, wenn den Übertragungsnetzbetreibern der direkte Zugang zu den für die Systemsicherheit notwendigen Daten gewährt wird. Daher sollte die Bundesnetzagentur die Daten aller EEG-Anlagen – auch die der Eigenversorger – den Netzbetreibern zur Verfügung stellen.

Positiv ist ebenfalls, dass im Gesetzentwurf die Einrichtung eines Gesamtanlagenregisters angelegt ist. Perspektivisch müssen neben den EEG-geförderten Anlagen auch konventionelle Kraftwerke in ein solches Register integriert werden.

2. Netzausbau

Der **Bundesbedarfsplan ist weiterhin ein robuster Kern für die Netzausbauplanung**. Die darin festgeschriebenen Gleichstromkorridore, die künftig Strom vom Norden in den Süden Deutschlands transportieren sollen, sind auch nach einer EEG-Reform für den weiträumigen Transport erforderlich. Das haben Untersuchungen der vier Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Netzentwicklungsplanung 2014 ergeben, die im April 2014 vorgestellt wurde.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben beim Netzentwicklungsplan 2014 in einem Sensitivitätenbericht zwei Stellschrauben der aktuellen EEG-Diskussion untersucht. Eine Sensitivität beschäftigte sich mit der neuen Zielsetzung im Offshore Windbereich (6,5 Gigawatt bis 2020), eine zweite untersuchte die Auswirkungen der laut Koalitionsvertrag möglichen Spitzenkappung bei Windanlagen an Land (die derzeit noch nicht Teil der EEG-Reform ist). Die kumulative Auswirkung beider betrachteter Varianten ergibt, dass 17 Netzausbaumaßnahmen, die im Szenario A des Netzentwicklungsplan 2014 enthalten sind, im Jahr 2024 unter diesen Umständen nicht nötig wären. Zu beachten ist dabei allerdings, dass **keine dieser 17 Maßnahmen Bestandteil des Bundesbedarfsplanes** ist. Auch diese Sensitivitätsberechnungen – bei denen ein wesentlich geringerer Onshore-Windausbau im Norden Deutschlands angenommen wurde, als im neuen EEG vorgesehen – zeigen insgesamt sehr deutlich, dass die **Gleichstromkorridore weiterhin dringend erforderlich bleiben**, um den im Norden erzeugten Windstrom in die Lastzentren im Süden zu transportieren.

Die **EEG-Reform hat damit keine wesentlichen Auswirkungen auf den weiträumigen Netzausbaubedarf**. Bestenfalls wird es lokale Verschiebungen bei einigen kleineren Projekten geben, die derzeit noch nicht Bestandteil des Bundesbedarfsplans sind. Denn ersten Schätzungen zufolge würde der Ausbau der Windenergie an Land in Norddeutschland nicht deutlich zurückgehen. Durch die in der

jetzigen Novelle vorgesehene Reduzierung von erneuerbaren Energien mit hohen Vollaststunden (Biomasse und Offshore-Windenergie) wird der notwendige Onshore Wind-Ausbau zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung für 2025 eher leicht ansteigen. Durch die weitere Entwicklung windstärkerer Standorte ist mit einer Verlagerung des Onshore-Windausbaus in Richtung Norden zu rechnen. Zudem ist bei der Offshore-Windenergie in der Ostsee keine deutliche Reduzierung der bislang angesetzten Ausbauziele zu erwarten. Dort war, im Vergleich zur Nordsee, schon in den Netzentwicklungsplänen nur ein überschaubarer Zubau prognostiziert worden.

Um den Netzausbaubedarf aber nicht noch stärker ausfallen zu lassen als unbedingt nötig, **sollte eine praktikable gesetzliche Regelung der Kappung von EEG-Spitzen eingeführt werden**. Dies ermöglicht eine volkswirtschaftlich effiziente Dimensionierung des Netzes, das nicht für die letzte kWh Strom ausgelegt sein sollte und erhöht die Akzeptanz für den Leitungsbau.

Teilerdkabelung

Die mit der EEG-Novelle geplante Regelung zur **Teilerdkabelung** von Gleichstromprojekten **wird von 50Hertz ausdrücklich begrüßt** (vgl. Stellungnahme von 50Hertz zum Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drs. 17/12638) vom 11. April 2013). Mit der Teilerdkabelung von Stromleitungen werden große Hoffnungen verbunden, punktuell bei einzelnen Projekten verträglichere technische Lösungen zu finden. Sie eröffnet den Übertragungsnetzbetreibern eine vielversprechende Option, um lokale Planungskonflikte zu lösen und damit die notwendige Akzeptanz der Vorhaben zu steigern. Die aus der Teilerdkabelung resultierenden Mehrkosten können durch die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen an einzelnen, besonders umstrittenen Streckenabschnitten mitunter aufgewogen werden. Aus diesen Gründen sollte auf der einen Seite die größere Flexibilität bei der Anwendung dieser Möglichkeit offengehalten werden. Auf der anderen Seite ist es sinnvoll, dass über eine Teilverkabelung weiterhin im Einzelfall entschieden werden muss und eine Abwägung der systemtechnischen, ökologischen und ökonomischen Vor- und Nachteile erfolgt.

3. Netzintegration und Systemsicherheit

50Hertz begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur System- und Netzintegration von EEG-Anlagen.

Die Abschaffung der „Windfall-Profits“ durch die Management-Prämie ist sinnvoll. Eine wichtige Grundlage für die stärkere Marktintegration bildet die **verpflichtende Direktvermarktung** von einem Großteil der neuen Anlagen. EEG-Anlagen müssen sich stärker am Strombedarf orientieren und mehr und mehr Systemverantwortung durch die **Bereitstellung von Systemdienstleistungen** übernehmen. Beim Sturm tief Xaver haben kürzlich erneut Praxisversuche gezeigt, dass Windkraftanlagen wertvolle Beiträge zur Spannungshaltung liefern können.

Die in der EEG-Novelle vorgesehene **verpflichtende Fernsteuerbarkeit** der Anlagen durch die Direktvermarkter liefert einen wichtigen Beitrag für mehr Systemsicherheit.

Darüber hinaus sollte jedoch nach Inkrafttreten der Novelle zügig an der Implementierung **weiterer Maßnahmen zur Stärkung der Systemstabilität** gearbeitet werden. 50Hertz schlägt folgende Schritte vor:

- Zur sicheren Netzintegration eines steigenden Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien ist eine Reform des Strommarktes notwendig. Der Markt muss so ausgestaltet werden, dass er Last und Erzeugung besser in Einklang bringt, als dies heute der Fall ist. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen immer häufiger teure Regelenergie einsetzen, um Stromnachfrage und -angebot ins Gleichgewicht zu bringen. Dabei zeigt sich, dass die Abweichungen am Ende der vollen Stunde besonders groß sind. Darum sollte die **Vermarktung an der Börse künftig viertelstündlich** erfolgen, um eine höhere Prognosegenauigkeit zu erreichen. Außerdem können **Sanktionsmöglichkeiten für nicht-ausgeglichene Bilanzkreise** dazu beitragen, dass echte Anreize entstehen, Abweichungen möglichst gering zu halten. Der EEG-Strom muss **auch stärker im Intra-Day-Handel vermarktet** werden.
- Standardlastprofile helfen bei eigenerzeugenden Haushaltskunden nicht weiter. Daher sollten sämtliche **Eigenverbraucher als Sonderkunden** geführt werden und einer **verpflichtenden Lastprofilmessung** unterliegen. Hierdurch würde die Verantwortung, die Fahrplanabweichungen dieser Kunden auszugleichen, auf die Vertriebe übergehen. Diese wiederum würden die ihnen dadurch entstehenden Kosten an die Kunden mit Eigenverbrauch weitergeben.
- Das geplante **Anlagenregister** sollte perspektivisch die Stammdatenbasis für das Energieinformationsnetz bilden, damit die Netzbetreiber **Echtzeitinformationen über die tatsächliche Einspeisung von Wind- oder PV-Anlagen** erhalten können. Aus Gründen der Systemsicherheit sollte die Bundesnetzagentur verpflichtet werden, diese Daten an Netzbetreiber weiterleiten.
- Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Möglichkeit der **Spitzenlastkappung** erneuerbarer Anlagen bis zu 5 Prozent der Jahresarbeit **wird aus netztechnischer Sicht begrüßt**. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung, die noch aussteht, sollte auf die Praktikabilität der Regelung im täglichen Netzbetrieb geachtet werden.
- Anders als u.U. in Verteilungsnetzen, ist es sinnvoll, **Anlagen bei übertragungsnetzbedingten Abschaltungen zur Wahrung der Systemsicherheit weiter zu entschädigen**. Denn für die Systemführung ist es kaum möglich, genau diejenigen Anlagen zu identifizieren und gezielt einzusenken, die zu einer Belastung des Übertragungsnetzes beitragen. Eine grundlegende Abkehr von der derzeitigen Entschädigungssystematik würde bedeuten, dass der Übertragungsnetzbetreiber durch die Abschaltung von Anlagen einzelne Betreiber für ein generelles Netzproblem zur Verantwortung ziehen würde. Dies würde zu einer Klageflut führen, bei dem Netzbetreiber den theoretischen Beweis ex-post antreten müssten, dass genau diese Einsenkungen die besten zur Lösung einer Krisensituation waren. Aus diesen Gründen würde eine **Abschaffung der Entschädigungsregelung die Systemführung bei Noteingriffen technisch und rechtlich erheblich verkomplizieren**.

4. Versorgungssicherheit

Aktuell existieren in Deutschland ausreichend gesicherte Erzeugungskapazitäten. Jedoch sind diese regional stark ungleich verteilt. Zudem wird ihr Betrieb immer unwirtschaftlicher, weshalb bei vielen Kraftwerken die Stilllegung droht.

Im Süden und Südwesten Deutschlands sind derzeit nicht genügend konventionelle Kraftwerke vorhanden, um die lokale Nachfrage zu decken. **Im Norden und der Mitte Deutschlands** hingegen ist **ausreichend gesicherte Leistung** installiert. Es existiert daher **aktuell** kein Kapazitäts-, sondern ein **Transportproblem, das mit dem Ausbau der Netze** – wie er im Bundesbedarfsplan vorgesehen ist – **gelöst werden kann**. Bestehende Netzengpässe werden aktuell durch verstärkte Redispatch-Maßnahmen der Netzbetreiber behoben. Durch die Reservekraftwerksverordnung wird zudem verhindert, dass die für die aktuelle Versorgungssicherheit notwendigen Kraftwerke stillgelegt werden. Diese Maßnahmen verhindern, dass es in den kommenden Jahren in Süddeutschland zu Kapazitätsengpässen kommt, die die Versorgungssicherheit bedrohen könnten.

Dennoch muss mittelfristig ein Mechanismus geschaffen werden, damit sowohl der **Betrieb bestehender konventioneller Kraftwerke als auch der Bau neuer Kraftwerke auf absehbare Zeit wirtschaftlich** wird. Sonst droht das Rentabilitätsproblem der konventionellen Erzeuger zum Kapazitätsproblem für Deutschland zu führen. Ziel muss deshalb sein, das bestehende Marktdesign so anzupassen, dass **Anreize** geschaffen werden, **flexible Erzeugungsanlagen und Speicher** dort zu errichten und zu betreiben, wo sie aus systemrelevanter Sicht wirklich benötigt werden und volkswirtschaftlich den größten Nutzen stiften. Gleichzeitig sollte die **Stromnachfrageseite** in die Überlegungen **miteinbezogen** werden.

Hierfür sollten zunächst Bedarfsanalysen erstellt sowie Bewertungen der unterschiedlichen Optionen vorgenommen werden. Es existieren derzeit erste Beiträge und interessante Vorschläge. Diese sind in ihren Auswirkungen vollumfänglich zu analysieren, um zu verhindern, dass durch die Lösung eines kurzfristigen Problems mehrere neue langfristige Probleme geschaffen werden. Die derzeit diskutierten dezentralen Kapazitätsmärkte beispielsweise besitzen keine regionale Steuerung. Dadurch würden also Kraftwerke nicht dort errichtet, wo sie nötig wären. Eine **europäisch nicht abgestimmte, überhastet eingeführte umfassende Kapazitätslösung ist weder nötig noch volkswirtschaftlich sinnvoll**.

5. Netzentgelte

Neben der Einbeziehung der Eigenverbraucher in die EEG-Umlagepflicht sollte in einem nächsten Schritt die **Netzentgeltsystematik angepasst werden**, um auch hier die Fehlanreize zur Entsolidarisierung aufzuheben. Die Zahl derer, die in die Eigenerzeugung einsteigen, nimmt bei Industriebetrieben und Haushalten stetig zu – die Zahl derer, die die Kosten für einen sicheren Netzbetrieb tragen, nimmt dadurch ab. Zudem steigen dadurch die Gesamtkosten des Systems. Eine Lösung des Problems liegt in der Verlagerung der Berechnungsgrundlage der Netzentgelte – immer mehr weg vom Verbrauch (Arbeit) und hin zur Größe des Netzanschlusses

(Kapazität), da die Kosten der Bereitstellung der Netzinfrastruktur kaum verbrauchsabhängig sind.

Zudem sollte über eine **bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte** nachgedacht werden. Bisher werden die Netzgebiete mit einem hohen Anteil an EEG-Erzeugungsanlagen – und damit hohen Integrationskosten und Investitionen – sowie Netzgebiete mit geringer Last benachteiligt. In der Folge sind die Netzentgelte in dünn besiedelten Gebieten im Norden und im Osten Deutschlands überproportional hoch.

Zur Angleichung der Netzentgelte könnten in einem ersten Schritt die auf der Verteilnetzebene anfallenden „**vermiedenen Netzentgelte**“ für **volatil einspeisende Anlagen abgeschafft** werden. Sie wurden ursprünglich eingeführt, da damals dezentrale Einspeisung andere Netzebenen entlastete. Heute zeigt sich aber, dass dezentrale Erzeugungsanlagen aus Fotovoltaik und Wind der Haupttreiber für den Netzausbau auf allen Spannungsebenen sind. In einem zweiten Schritt könnten die **Kosten der Übertragungsnetzbetreiber bundesweit vereinheitlicht** werden. Dabei ist weiterhin darauf zu achten, dass jedem einzelnen Netzbetreiber unter der Kontrolle der Regulierungsbehörden nur effiziente Kosten über Netzentgelte erstattet werden. Der Kostendruck der Anreizregulierung sollte dadurch nicht nachlassen.

50Hertz Transmission GmbH, kurz 50Hertz

50Hertz sorgt mit rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Betrieb und den Ausbau des Übertragungsnetzes. Darüber hinaus ist das Unternehmen für die Führung des elektrischen Gesamtsystems auf den Gebieten der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verantwortlich.

Als Übertragungsnetzbetreiber im Herzen Europas steht 50Hertz für die sichere Integration der erneuerbaren Energien, die Entwicklung des europäischen Strommarktes und den Erhalt eines hohen Versorgungssicherheitsstandards. Anteilseigner sind seit 2010 der belgische Netzbetreiber Elia (60 Prozent) sowie der australische Infrastrukturfonds IFM (40 Prozent). Als europäischer Übertragungsnetzbetreiber ist 50Hertz Teil der Elia Gruppe und Mitglied im europäischen Verband ENTSO-E.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Eichenstraße 3A
12435 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
politik@50hertz.com

www.50hertz.com